

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gegenüber Unternehmern und sonstigen juristischen Personen
im Sinne des § 310 Absatz 1 Satz 1
Gültig ab 01.08.2004**

1. Allgemeines

Allen unseren – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen gegenüber dem obigen Personenkreis liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Eigenen Bedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit auch für zukünftige Geschäfte. Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies weder die Wirksamkeit des verbleibenden Teils der Bestimmung noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Abweichungen, auch Nebenabreden, Zusicherungen und Garantien bedürfen für jeden einzelnen Vertrag unserer gem. § 127 BGB schriftlichen, in qualifiziert elektronisch oder in Textform gefassten Bestätigung. Ergänzend gelten subsidiär die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Bedingungen der Spediteure, Frachtführer und Schifffahrtsgesellschaften bzw. der Häfen einschließlich Usancen.

2. Angebot, Abschlüsse

Angebote einschließlich Frachtangaben sind, sofern wir schriftlich keine feste Gültigkeit angeben, freibleibend. Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware gelten als unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Soweit nicht anders vereinbart, liegen den Mengen metrische Maße zugrunde: die Beprobung sowie die Qualitätsprüfung der Ware erfolgt nach DIN/ISO bzw. den entsprechenden EURO-Normen. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung endgültig und bindend und wird durch die entsprechenden Wiegebelege nachgewiesen.

Bestellungen des Käufers bei uns sowie Angebote, Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge und Vereinbarungen unserer Mitarbeiter binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Einholung evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen und das Entstehen für deren Erteilung obliegt dem Käufer. Der Käufer haftet im übrigen für die Einhaltung der seinerseits zu beachtenden Steuer- und Zollvorschriften und hat uns von allen Nachteilen, die uns durch die Verletzung der gesetzlichen Vorschriften entstehen, freizustellen. (siehe Versand)

3. Preis/Preisanpassung

3.1 Der Preis enthält nicht die Mehrwertsteuer, die vom Käufer zusätzlich in der jeweilig gültigen Höhe zu entrichten ist.

3.2 Der Kaufpreis verändert sich zu Lasten des Käufers, wenn ohne Verschulden des Verkäufers nachträglich Mehrkosten entstehen (z. B. für Minderbeladungs-, Kleinwasser-, Eiszuschläge, Frachtkostenerhöhung, Standgelder). Ein gleiches gilt (zu Lasten, jedoch auch zu Gunsten des Käufers), sofern bei Importware der Kunde den Preis in Euro statt US-\$ wünscht und auf ein Hedging (Kursfixierung) verzichtet bzw. bei bereits fixierten Kursen der Vertrag nicht erfüllt wird. Basis ist der Kurs am Tag der zwischen Verkäufer und Vorlieferanten vereinbarte Bestellung.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Alle Zahlungen des Käufers werden

auf unsere jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind auch dann berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Ein gleiches gilt, wenn unser Warenkreditversicherer den uns vor Abschluss des jeweiligen Vertrages gegebenen Kreditrahmen reduziert.

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Weiterveräußerung und die Vermischung/Verarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers zu verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer 9.5 zu widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich in den genannten Fällen, den Betrieb des Käufers oder seines Lagerhalters zu betreten, alle gelagerten Waren zurückzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.

Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit der vorbehaltlosen Einlösung als erfolgt. Diskont- und Einziehungskosten für Wechsel und Schecks gehen zu Lasten des Käufers. Akzeptierte müssen bank- und diskontfähig sein. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückweisung von Wechseln und Schecks bei Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

5. Versand

5.1 Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet worden.

5.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

5.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und – terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

5.4 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der verkauften Menge gelten als Vertragserfüllung.

Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wenn Lieferung frei Haus des Käufers vereinbart ist, wird die Ware frei vor dem Haus des Käufers zum Abladen bereitgestellt. Auch die Gefahr des Abladens und Einlagerns geht zu Lasten des Käufers. Soweit die Hilfskräfte des Lieferanten beim Abladen behilflich sind, handeln sie nicht als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Dieser haftet weder für Schäden an der Ware noch für sonstige Beschädigungen, die von seinen Hilfskräften – und sei es auch fahrlässig – hierbei verursacht werden. Dasselbe gilt für Hilfsdienste dritter Beförderungsunternehmen, sowie daraus eine Haftung des Lieferanten hergeleitet werden könnte. Zu Lasten des Käufers gehen auch, und zwar ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel, Änderungen der Beschaffenheit und Gewichtsverluste, die nach dem Verlassen des Versandortes eintreten. Transportschäden berechtigen den Käufer nicht zu Annahmeverweigerung und befreien ihn nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Die Transportversicherung wird, außer bei cif-Verkäufen, von uns auf ausdrücklichen und rechtzeitig bekannt gegebenen schriftlichen Wunsch des Käufers zu Käufers Lasten gedeckt.

Der Versand wird stets nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für die Wahl des billigsten Versandweges bzw. der günstigsten Versandart durchgeführt. Für die Vollausnutzung des Ladegewichtes der Eisenbahnwagen sowie sonstiger Transportmittel wird keine Gewähr übernommen. Überliegegeld bzw. Eilgeld sind gesondert zu vereinbaren.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit oder in der vorgesehenen Menge verhindert, sind wir berechtigt, - nachdem der Käufer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte – auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.

Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder einem von ihm beauftragtem Dritten verpflichtet sich der Käufer bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung, dem Verkäufer sämtliche für den Verbringungsnachweis erforderliche Dokumente beizubringen. Sollte ein Käufer eine als steuerfreie innergemeinschaftlich vereinbarte Lieferung nicht als solche durchführen, verpflichtet sich der Käufer, dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen und die auf die Lieferung entfallende Mehrwertsteuer nach zu entrichten.

6. Abnahme und Aufbewahrung der Ware

Der Käufer ist nach Andienung zur sofortigen Abnahme verpflichtet. Der Käufer trägt alle Folgen wie Wagenstandgelder, Überliegegelder, Fehlfrachten usw., falls das Transportmittel an dem von ihm bei Abruf angegebenen Tage nicht ladebereit sein sollte oder aus anderen Gründen ein Teil der abgerufenen Mengen zurückgelassen wird, es sei denn, wir haben dies verschuldet.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

7.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei ist. Proben des Käufers zur Weiterleitung an Prüfstellen erkennen wir nur dann an, wenn sie in Anwesenheit eines von uns Beauftragten gezogen werden.

7.2 Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind unter Angabe der Bestelldaten und Rechnungsnummern zu erheben. Der Käufer hat alle offensichtlichen Sachmängel binnen 2 Arbeitstagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens 5 Werktagen nach Lieferung der Ware schriftlich geltend zu machen. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen Proben von der beanstandeten Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Kommt der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt.

7.3 Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers erbracht worden sind, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

7.4 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

7.5 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sowie die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, in Fällen

zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

- 7.6 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

8. Lieferstörungen, Höhere Gewalt

Von uns nicht zu vertretende, unvorhergesehene und außerhalb unserer Kontrolle eintretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung durch uns oder unsere Vorlieferanten verhindern oder wesentlich erschweren, befreien uns auch innerhalb eines Verzuges für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht, ohne dass dem Käufer ein Schadensersatzanspruch erwächst; dies gilt insbesondere für Ereignisse, wie Staatsfeindlichkeit, Aufstand, Streik, Aussperrung, Sturm, Feuer, Krieg, Explosionen oder Überschwemmungen, Transportunterbrechungen, Beschlagnahmen, Anordnungen oder Handlungen irgendeines Gerichtes oder irgendeiner Rechtsbefugnis besitzenden Regierungsstelle, welche die Förderung/Produktion, Verladung, Übernahme oder Entladung der Ware im Verladehafen bzw. im Lieferwerk, den Transport durch Schiff, LKW, Waggon oder die Ablieferung der Ware im Entladehafen bzw. im Lieferwerk verhindern oder beeinflussen. Hierunter fällt auch die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Gestaltung der für den Seetransport der Ware vorgesehenen Tonnage, es sei denn, dass wir diese zu vertreten haben. Im Falle des Eintrittes obiger Ereignisse werden wir den Käufer unverzüglich schriftlich unterrichten.

9. Eigentumsvorbehalt, Sicherungen

- 9.1 Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehalts Eigentum) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Bearbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte im Sinne der Nr. 1.

- 9.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 – 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 9.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 9.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- 9.6 Eine sonstige Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, sofern es sich nicht um eine Abtretung im Wege des echten Factoring handelt, die uns unverzüglich angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 9.7 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 9.8 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns angemessenen Form zu verlangen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck

gegebenenfalls den Betrieb des Käufers oder seines Lagerhalters zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

- 9.9 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Gesellschaft oder der Sitz des Käufers.

11. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Beziehungen das deutsche unvereinheitlichte Recht, insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

12. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende Daten werden bei uns gespeichert.

Oxbow Coal GmbH